

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 15/05**

25. Februar 2005

Beschluss des Gerichtshofes vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C-250/03

*Mauri / Ministero della Giustizia*

**DIE REGELUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES  
FÜR DAS RECHTSANWALTSEXAMEN IN ITALIEN VERLETZT NICHT – ALS  
SOLCHE – DIE GRUNDSÄTZE DES FREIEN WETTBEWERBS UND DER  
NIEDERLASSUNGSFREIHEIT**

*Der Staat behält eine Kontrollbefugnis dergestalt, dass es nicht allein den Rechtsanwälten  
zusteht, über den Zugang zu ihrem Beruf zu bestimmen.*

In Italien werden die Prüfungsausschüsse für das Staatsexamen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts in jedem Bezirk einer Corte d'appello vom Ministerium der Justiz bestellt und setzen sich aus fünf Mitgliedern zusammen: zwei Rechtsanwälten, die in dem Bezirk tätig sind, in dem die Prüfung abgehalten wird, und die vom Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammern) ernannt werden, zwei Richtern und einem Professor der Rechtswissenschaft<sup>1</sup>.

Herr Giorgio Emanuele Mauri wurde, nachdem er an der schriftlichen Prüfung für das Rechtsanwaltsexamen in Mailand teilgenommen hatte, durch Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Er erhob daraufhin beim Regionalen Verwaltungsgericht für die Lombardei Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung.

Dieses Gericht hat dann den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit der Frage angerufen, ob die italienische Regelung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit den gemeinschaftlichen Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Niederlassungsfreiheit vereinbar sei. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass der Umstand, dass der nationale Rat der Rechtsanwaltskammern zwei der fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses benenne, die zudem die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ausübten, es der betreffenden Rechtsanwaltskammer erlauben könne, den Zugang zum Beruf zu begrenzen. Damit sei diese in der Lage, die Interessen derjenigen zu schützen, die den Beruf des

<sup>1</sup> Artikel 22 des Gesetzesdekrets Nr. 1578 vom 27.11.1933.

Rechtsanwalts bereits ausübten, indem nicht nur eine qualitative, sondern auch eine quantitative Auswahl vorgenommen werde.

Der Gerichtshof hat beschlossen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden<sup>2</sup>, da die Antwort auf die vorgelegte Frage klar aus seiner bisherigen Rechtsprechung abgeleitet werden kann.

Zunächst erinnert der Gerichtshof daran, dass nach ständiger Rechtsprechung die Gemeinschaftsregeln des freien Wettbewerbs in Verbindung mit einer allgemeinen Pflicht der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zu sehen sind. Diese dürfen daher wettbewerbswidrige Kartellabsprachen weder vorschreiben noch erleichtern noch auf die Ausübung ihrer Befugnisse dadurch verzichten, dass sie die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern übertragen.

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass

- der italienische Staat einen wesentlichen Platz im Prüfungsausschuss dadurch einnimmt, dass er zwei Richter in diesen Ausschuss entsendet;
- das Ministerium der Justiz über erhebliche Befugnisse verfügt, die es ihm erlauben, die Arbeiten des Prüfungsausschusses in jeder Phase zu kontrollieren (Ernennung der Mitglieder, Auswahl der Themen der Prüfung und Befugnis zur Nichtigerklärung von Prüfungen);
- eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Selbst unterstellt, dass die Rechtsanwälte als Mitglieder des Prüfungsausschusses als Unternehmen im Sinne der gemeinschaftlichen Bestimmungen über den freien Wettbewerb eingestuft werden könnten, hat der italienische Staat somit nicht zugunsten privater Wirtschaftsteilnehmer auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichtet und wettbewerbswidrige Kartellabsprachen erleichtert oder vorgeschrieben.

Selbst wenn in der Beteiligung von Rechtsanwälten am Prüfungsausschuss für das Staatsexamen als solcher eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu sehen sein sollte, ist diese jedoch gerechtfertigt, da sie dem zwingenden Grund des Allgemeininteresses, nämlich der Notwendigkeit, die Eignung und Befähigung der Kandidaten bestmöglich beurteilen zu können, entspricht. Ferner gewährleistet die vom Staat ausgeübte Kontrolle, dass diese Beteiligung nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgeht.

**Somit verstößt die italienische Regelung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses des Staatsexamens für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nicht gegen das Gemeinschaftsrecht.**

Angesichts der vorgelegten Frage entscheidet der Gerichtshof nur über die Vereinbarkeit der italienischen Regelung als solcher mit dem Gemeinschaftsrecht; der Beschluss bezieht sich nicht auf die Frage, ob – ungeachtet dieser Regelung – eine Kartellabsprache vorliegen könnte.

---

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: EN, FR, DE, IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Beschlusses finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*